Statuten

pläuschler Fan-Club

1 Name, Sitz und Zweck

Name 1 Unter dem Namen "pläuschler Fanclub" besteht ein Verein nach

Art. 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten.

Sitz Der Sitz des Vereins ist 9200 Gossau.

Zweck Der Verein unterstützt und fördert die *pläuschler* und pflegt die

Kameradschaft innerhalb des Vereins.

Neutralität Der Verein *pläuschler* Fanclub ist politisch und konfessionell

neutral.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder 2 Der Verein "pläuschler Fanclub" umfasst folgende

Mitgliedsarten:

a) Aktivmitglieder

b) Gönner

c) Ehrenmitglieder

Beitritt 3 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, welche

das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Beitrittsgesuche sind nach Möglichkeit schriftlich, zu Handen

des Vorstands, einzureichen. Bis zur nächsten Hauptversammlung sind Neumitglieder provisorisch

aufgenommen. Die Hauptversammlung entscheidet über deren

definitive Aufname.

Austritt 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

Austrittsgesuche sind bis 30. Juni an den Vorstand zu richten.

Ein Austrittsgesuch bedarf der Schriftform.

Ausschluss 5 Vereinsmitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich

oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des

Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung

ausgeschlossen werden.

Vereinsmitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht begleichen, werden von der Mitgliederliste

gestrichen.

Ehrenmitglieder 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich

um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Gönner unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller

Hinsicht. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Pflichten 7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu

wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu

befolgen.

Der Verein behält sich vor, allfällige finanzielle Schäden, die durch ein Mitglied verursacht werden, auf dieses abzuwälzen.

Stimmrecht

Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 2, mit Ausnahme der Gönner, besitzen in dasselbe Stimm- und Wahlrecht. Stimmvertretungen sind möglich, bedürfen aber die schriftliche Vollmacht des Vertretenen.

Vereinsjahr

Dauer

9 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Organe

Organe

10 Die Organe des Vereins sind.

- a) Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Für besondere Zwecke können Kommissionen und Organisationskomitees gebildet werden.

5 Die Hauptversammlung

Hauptversammlung

11

12

13

8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

a.o. Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Datum und Traktanden

Regel im Januar, statt.

Die Hauptversammlung behandelt folgende ordentliche Traktanden:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der

- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung gestützt auf den Revisorenbericht
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahlen
- h) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die nach Statuten oder Gesetz die Hauptversammlung zuständig ist.

Anträge

Anträge von Mitgliedern (inkl. Vorstand) zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis 14 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel) in schriftlicher Form einzureichen (e-Mail gilt als schriftlich). Eingegangene Anträge sind zu traktandieren. Die neue Traktandenliste muss spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage des "pläuschler

Fanclubs" publiziert werden und bei den Vorstandsmitgliedern

auf Verlangen eingesehen werden können.

Über nicht traktandierte Anträge kann nur diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Beschlussfähigkeit 14

15

17

18

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe verlangt wird.

- a) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- c) Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wird über Mitgliederausschlüsse, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen beschlossen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Protokoll

16 Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

6 Der Vorstand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Ferner können 1 bis 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausname des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selber. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgege

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokolle

19 Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Pflichten und Befugnisse 20

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) Organisation und Leitung des Vereins
- b) Organisation von Vereinsaktivitäten
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'000.-- im Einzelfall, jedoch pro Vereinsjahr maximal 10% der genehmigten Ausgaben.
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen
- g) Einsetzung von Kommissionen und Organisationskomitees Der Vorstand führt seine Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine

einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Er kann ferner bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung

7 Die Rechnungsrevisoren

Revisoren 21 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer

beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied

im Verein sein.

Pflichten 22 Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und

erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

8 Vertretung nach aussen

Vertretung nach aussen 23 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

9 Finanzen

Einnahmen 24 Die finanziellen Mittel zur Ausübung der Vereinstätigkeit werden

durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Erlöse aus

Vereinsvermögen sowie durch besondere Finanzbeschaffungsaktionen aufgebracht. Die finanziellen Mittel des Vereins sind nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Es ist eine

Betriebs- und Vermögensrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Art. 9).

Mitgliederbeiträge 25 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die

Hauptversammlung festgesetzt.

Es sind zwei Arten von Mitgliederbeiträgen vorgesehen:

a) Einzelmitgliederbeitrag

b) Familienmitgliederbeitrag

Der Familienmitgliederbeitrag wird für im gleichen Haushalt

lebende Aktivmitglieder angewendet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Vorstand ist vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit. Im letzten Kalenderquartal neu eintretende Mitglieder sind für

die Hälfte des Beitrags des Eintrittjahres befreit.

Haftung 26 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das

Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich möglich ist jede

persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausgeschlossen

10 Statutenänderungen

Statutenänderungen 27 Zur Antragsstellung sind der Vorstand oder mindestens 10 Prozent aller Aktivmitglieder berechtigt.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern zusammen

mit der Einladung und der Traktandenliste vor der

Hauptversammlung bekanntzugeben

11 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins

28

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher die Mitglieder mit Brief einzuladen sind.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet über die

Verwendung des Vereinsvermögens

12 Schlussbestimmungen

Streitigkeiten 29 Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von

der Hauptversammlung entschieden

Inkrafttreten 30 Die vorliegenden Statuten wurden durch die

Hauptversammlung vom 11. Januar 2019 genehmigt, ersetzen jene vom 11. Januar 2008 und treten rückwirkend auf den 1.

Januar 2019 in Kraft.

Gossau, 11. Januar 2019

Präsident

Kassiar

Δktuar